



BERUF UND PFLEGE

➔ GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Wird ein Familienmitglied pflegebedürftig, ist dies für die Angehörigen oft eine schwierige Situation, besonders wenn sie berufstätig sind und gleichzeitig Kinder erziehen. Am 01. Januar 2015 ist das **Erste Pflegestärkungsgesetz** in Kraft getreten. Leistungen für pflegende Angehörige sollen verbessert werden und leichter miteinander zu kombinieren sein.

Bestandteile des Gesetzes sind:

1. Leistungen im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung:

- Beschäftigte können sich bei einer akut eintretenden Pflegesituation bis zu zehn Tage von der Arbeit freistellen lassen.
- Während dieser Zeit erhalten sie das Pflegeunterstützungsgeld, eine Lohnersatzleistung von etwa 90% ihres vorherigen Nettogehalts.
- Dem Arbeitgeber müssen das Fernbleiben der Beschäftigten und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich mitgeteilt werden. Er kann eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des Familienmitglieds verlangen.

2. Die Pflegezeit:

- Beschäftigte sind berechtigt, sich für die Pflege von Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit befreien zu lassen.
- Darüber hinaus ist eine Freistellung von bis zu drei Monaten für die Begleitung von Angehörigen in ihrer letzten Lebensphase möglich.
- Für die Dauer der Pflegezeit haben die Beschäftigten einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses staatliches Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Auszahlung und auch die Rückzahlung nach der Pflegezeit erfolgen in monatlichen Raten.
- Die Pflegezeit kann auch für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger Kinder beansprucht werden.
- Sie muss spätestens zehn Tage vor Inanspruchnahme schriftlich angekündigt werden.
- Die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachgewiesen werden.
- Kein Anspruch auf die Pflegezeit besteht in einem Betrieb mit weniger als 15 Mitarbeitern.

3. Die Familienpflegezeit:

- Beschäftigte mit Pflegeaufgaben können ihre Arbeitszeit bis zu zwei Jahre reduzieren, bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden.
- Dabei haben sie ebenfalls einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, zu den gleichen Ratenbedingungen wie bei der Pflegezeit.
- Wie die Pflegezeit gilt die Familienpflegezeit ebenfalls für die Betreuung pflegebedürftiger, minderjähriger Kinder.
- Auch im Rahmen der Familienpflegezeit wird das Darlehen direkt vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gewährt. Der Lohnausfall muss nicht länger durch Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber, wie zum Beispiel Arbeitszeitkonten oder Lohnvorauszahlungen bei anschließender Lohnreduzierung, ausgeglichen werden.
- Kein Anspruch auf die Familienpflegezeit besteht in einem Betrieb mit weniger als 25 Mitarbeitern.

Zusammenfassung:

Das **Erste Pflegestärkungsgesetz** enthält einige Neuerungen und erweiterte Leistungen:

Bei der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung erhalten pflegende Angehörige jetzt eine Lohnersatzleistung, was vorher nicht der Fall war. Während der Pflegezeit und der Familienpflegezeit erhalten sie zinslose Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die in Raten zurückgezahlt werden können. Beschäftigte haben gesetzlichen Anspruch auf die Familienpflegezeit. Außerdem wird der Begriff der „nahen Angehörigen“ erweitert. Wo dieser zuvor nur für direkte Verwandte oder Ehepartner galt, umfasst er jetzt auch Stiefeltern, Schwäger/innen und Lebenspartner.

- i** ■ Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit können aneinander anschließen, mit einer Gesamtdauer der Freistellung von 24 Monaten.
- Auf alle drei Arten der Freistellung im Ersten Pflegestärkungsgesetz besteht seit dem 01. Januar 2015 ein Rechtsanspruch. Außerdem sind die Beschäftigten vor Kündigung geschützt, und zwar von dem Tag an, wo sie ihre Freistellung ankündigen, bis zum Ende der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung, der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit.

Weitere Informationen unter familienbewussteUnternehmen.de